

**Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule vom  
29. August 2007**

vom

I. Das Gesetz über die Volksschule wird geändert.

1. § 11a wird eingefügt:

Basisstufe                      § 11a. Der Kindergarten und die erste Primarschulklasse können als  
dreijährige Basisstufe oder der Kindergarten und die ersten beiden Pri-  
marschulklassen als vierjährige Basisstufe geführt werden.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber